

Kunstgeschichte (B.A. / M.A.) Besonderer Teil für das Fach Kunstgeschichte

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 28.10.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Kunstgeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. -/ M. A. -Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8.11.2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Kunstgeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. Das Spektrum umfasst die Entwicklung von Bildkünsten, Architektur und angewandter Kunst vor allem der europäischen Kunstgeschichte von der Spätantike bis in die Gegenwart unter Berücksichtigung der Kunstgeschichte in den Americas seit dem 16. Jahrhundert und des internationalen Kunstbetriebs seit dem 20. Jahrhundert

Die ersten beiden Studienjahre des B.A.-Studiengangs Kunstgeschichte dienen der Vermittlung eines grundlegenden kunsthistorischen Überblicks und der Ausbildung des methodischen Instrumentariums für das kunstgeschichtliche Arbeiten. Sie decken thematisch die zentralen Epochen der Kunstgeschichte ab und befähigen zur Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken im historischen Kontext. Der Kontakt mit praktischen Einrichtungen kunsthistorischer Berufsfelder macht mit dem Alltag der künftigen Tätigkeit vertraut. Das dritte Studienjahr dient der methodischen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und der beginnenden Spezialisierung. Im Hinblick auf die Berufsvorbereitung wird die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte weiterentwickelt.

Ein Schwerpunkt des Master-Studiengangs im Fach Kunstgeschichte in Tübingen liegt in seiner Praxisnähe und der Betonung mediengeschichtlicher und medientheoretischer Fragestellungen, die durch die institutseigene Graphische Sammlung und die damit einhergehende Anbindung des Instituts an die großen Kunstsammlungen in der Region bestimmt werden. Die Master-Ausbildung nimmt in ihrer Strukturierung außerdem auf die Wissenschaftslandschaft der Tübinger Universität und die hohe Dichte an Kunstinstitutionen der Region Bezug. Das betrifft auf theoretischer Ebene die interdisziplinäre Anbindung des Masters in Kunstgeschichte an die kulturwissenschaftlichen, historischen und philologischen Fächer, die an der Universität Tübingen in besonderer Weise präsent sind.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden das Fachgebiet der Kunstgeschichte in ihren Umrissen beherrschen, über die Kenntnis der wichtigsten Methoden, wissenschaftlicher Hilfs- und Arbeitsmittel verfügen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in kunstgeschichtsbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.

(3) Durch die M.A.-Prüfung wird zusätzlich nachgewiesen, dass die Studierenden komplexe kunstgeschichtliche Fragestellungen entwickeln und beantworten können, die Fähigkeit erworben haben kunstgeschichtliche Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Faches zu beurteilen um so die Voraussetzungen für die Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsbereichen zu erwerben.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang Kunstgeschichte kann als Haupt- oder Nebenfach oder als wissenschaftliches Beifach für das Lehramt auf Gymnasien studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der M.A.-Studiengang Kunstgeschichte umfasst zwei Studienjahre und kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte studierbar.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Die BA-Module, die regelmäßig in den beiden ersten Studienjahren des B.A.-Studiengangs angeboten werden, enthalten Vorlesungen, einführende Seminare, Übungen vor Originalen, sowie Tutorien, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die europäische Kunstgeschichte und ihre internationalen Verbindungen dienen. In den BA-Modulen des dritten Studienjahres werden die erworbenen Kenntnisse in Hauptseminaren, Übungen und während einer Exkursion weiter ausgebaut.

(2) Im M.A.-Studiengang werden im Rahmen der Master-Module kunstgeschichtliche Spezialthemen, methodische Fragestellungen und praktische Kenntnisse vermittelt. Ein besonderer ortsspezifischer Schwerpunkt gilt den Bildmedien auf Papier.

(3) Im Rahmen bestimmter Module werden Exkursionen durchgeführt. Im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte als Hauptfach/Nebenfach sowie im Studiengang Kunstgeschichte als wissenschaftliches Beifach ist eine kleine Pflichtexkursion (mindestens 4 Tage – auch kumuliert) zu absolvieren. Im M.A. Kunstgeschichte ist eine große Pflichtexkursion (mindestens 7 Tage) zu absolvieren.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Für den B.A.-Studiengang Kunstgeschichte sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache Voraussetzung. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

(2) Für den M.A.-Studiengang sind im Zusammenhang mit der Spezialisierung des Studierenden Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache zu erwerben. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium der Kunstgeschichte als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils)

(3) Das Studium der Kunstgeschichte als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang sowie als *wissenschaftliches Beifach für das Lehramt* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).

(3) Das Studium der Kunstgeschichte als *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen;

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen;

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *wissenschaftlichen Beifach für das Lehramt* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung für Kunstgeschichte besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 2
- Modul 3

(2) Die Fachprüfung für Kunstgeschichte besteht im *Nebenfach* und im *wissenschaftlichen Beifach für das Lehramt* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 2

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 4
- Modul 5
- Modul 6
- Modul 7

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* und *im wissenschaftlichen Beifach für das Lehramt* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 3
- Modul 7
- Modul 10

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *wissenschaftlichen Beifach für das Lehramt* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 8
- Modul 9
- Die B.A.-Arbeit wird mit 12 LP bewertet

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* und im *wissenschaftlichen Beifach für das Lehramt* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im *Nebenfach* und im *wissenschaftlichen Beifach für das Lehramt* werden in Modul 11 erbracht.

(4) Die Note im *Nebenfach* und *im wissenschaftlichen Beifach für das Lehramt* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 15 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung (10 Leistungspunkte) soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein fundiertes methodisches Grundwissen verfügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die M.A.-Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

(4) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei Themen aus den Bereichen Bildkünste/Architektur/angewandte Kunst jeweils unterschiedlicher Epochen.

(5) Die M.A.-Arbeit (20 Leistungspunkte) ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am [...] in Kraft.
Evtl. Übergangsregelungen

Tübingen, den [...]

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor